

BADEORDNUNG

für das Hallenbad und Freibad in Nieheim

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft der Badegast sich den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2 Zulassung

- (1) Zur Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (3) Die Zulassung von Schulklassen wird von der Stadt besonders geregelt.
- (4) Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.

§ 3 Eintrittswertmarken

- (1) Für die Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen sind Eintrittswertmarken gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes zu lösen. Sie gestatten die Benutzung der Badeeinrichtungen während der Öffnungszeiten.
- (2) Gelöste Eintrittswertmarken, die nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Eintrittswertmarken wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Die Eintrittspreise richten sich nach der jeweiligen Entgeltordnung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und durch Aushang in den Bädern sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Bei Überfüllung können die Bäder zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
- (3) Besondere Nichtschwimmerstunden im Hallenbad werden in den Öffnungszeiten geregelt.

§ 5 Badezeiten

- (1) Die Badezeit ist grundsätzlich unbeschränkt.
- (2) Abweichend von (1) endet die Badezeit jeweils 15 Minuten vor den Schlußzeiten. Nach Ablauf der Badezeit ist Duschen nicht mehr gestattet.

- (3) Mit Ablauf der Schlußzeiten hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen.
- (4) Schulpflichtige Kinder haben bis 18.00 Uhr das Hallenbad und das Freibad zu verlassen, wenn sie nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten sind.

§ 6 Verhalten in den Bädern

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.
- (2) Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen. Die nicht wiederverwertbaren Abfälle sind in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen. Verwertbare Verpackungen, insbesondere Altglas, sind in die dafür speziell vorgesehen Behälter zu werfen. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden. Es beträgt mindestens 5,00 €
- (3) Alkoholische Getränke dürfen weder in den Räumen der Bäder verabreicht noch in diese mitgebracht werden. Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Lärmen, Singen, Pfeifen, Ballspielen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten ist im Hallenbad nicht gestattet. Im Freibad sind Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, Musikinstrumente sowie Ballspiele nur erlaubt, wenn andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden. Ballspiele sind nur in den dafür speziell vorgesehenen Bereichen zulässig.
- (6) Der Weg von den Umkleidekabinen und -räumen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst, die Toiletten und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (7) Vor dem Betreten der Schwimmhalle und der Benutzung der Schwimmbecken hat der Badegast eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
- (8) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (9) Es ist untersagt, an den Einsteigeleitern und Brüstungen zu turnen und außerhalb der Treppen oder Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
- (10) Im Hallenbad und Freibad sind Sprünge vom Beckenrand in die Badebecken grundsätzlich untersagt.
- (11) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.
- (12) Die Benutzung von Taucherbrillen und Schwimmflossen ist im Hallenbad nicht gestattet; im Freibad gilt dies nur für die Benutzung von Schwimmflossen. Ausnahmen von diesem Verbot werden an bestimmten Aktionstagen bzw. Veranstaltungen nach besonderer Ankündigung zugelassen.
- (13) Beim Auf- bzw. Abfahren des Hubbodens ist das Schwimmbecken auf besondere Anweisung des aufsichtsführenden Personals zu verlassen.

§ 7 Benutzung der Umkleidekabinen und der Kleiderschränke

- (1) Den Badegästen stehen Umkleidekabinen zur Verfügung; Gruppen sollen in der Regel die Sammelumkleideräume benutzen.
- (2) Zur Aufbewahrung der Kleidung der Badegäste dienen die Kleiderschränke. Bei einem Verlust des Schlüssels ist eine Entschädigung von 5,00 € an der Kasse zu entrichten.

§ 8 **Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Personal. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (2) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9 **Betriebshaftung**

- (1) Die Stadt Nieheim haftet bei Unfällen und bei Verlust oder Beschädigung der abgelegten Sachen nur, wenn ihr Verschulden nachgewiesen wird.
- (2) Die Haftung der Stadt Nieheim beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Rutsche bzw. besonderer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Für den Verlust von Geld und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge wird nicht übernommen.
- (6) Bei Schadensfällen ist dem aufsichtsführenden Personal des Schwimmbades unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dieses unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 10 **Fundgegenstände**

Gegenstände, die innerhalb der Bäder gefunden werden, sind an der Kasse abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 **Aufsicht**

- (1) Das Badepersonal führt die Aufsicht in den Bädern und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Badegäste, die der Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden. In diesem Fall werden gezahlte Beträge nicht erstattet. Aus dem Bad verwiesenen Personen kann der Zutritt zum Bade zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (2) Wer gegen die Badeordnung verstößt und die Anordnungen des Badepersonals nicht befolgt, muß mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- (3) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

§ 12 **Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden nimmt das aufsichtsführende Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Nieheim, den 26. Mai 1993

Der Stadtdirektor

- Kröling -